



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 31. Mai 2021

Nr. 5/2021

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	15
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Administration	29
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern	30
Ordnung zur siebten Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern	31

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 26.05.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 28.04.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19.05.2021 dazu Stellung genommen und der Präsident hat die Fachprüfungsordnung am 25.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Schwerpunkte
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Forschungsmodule
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Kombinierte Prüfungen
- § 11 Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Werden 30 ECTS-Punkte in Forschungsmodulen (§ 8 Absatz 5) erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, gilt das Studium als forschungsorientiert absolviert.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Schwerpunkte

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot im Vollzeitstudiengang erstreckt sich über zwei Semester zur Erbringung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlage 1); das dritte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit und der Durchführung des Kolloquiums über die Masterarbeit. Das Angebot der Pflicht- und Wahlpflichtmodule besteht semesterspezifisch (Anlage 2). Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten zu erbringen.

(4) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeit in den Schwerpunkten (Vertiefungen) „Elektrotechnik“ und „Informationstechnik“. Der Schwerpunkt ergibt sich aus den erbrachten technischen Wahlpflichtmodulen und dem Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ entsprechend der damit erreichten Zuordnungszahl. Jedem dieser Module ist eine Zuordnungszahl „Elektrotechnik“ und eine Zuordnungszahl „Informationstechnik“ zugewiesen, siehe auch Anlage 2. Die jeweils höchste Summe der Zuordnungszahl der gewählten Module legt fest, welcher Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Bei Gleichstand entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei den Studierenden vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Die Festlegung der Sprache in Bezug auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt im Modulhandbuch.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit)

möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Anlage 3).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 2 oder im Modulkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte im Studiengang erbracht und gegebenenfalls die Auflagen entsprechend § 1 Absatz 2 der Regelungen für Auswahl und Zulassung (Anhang 3) erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Studierende im Vollzeitstudium haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Pflichtmodule erstmals im dritten Fachsemester anzumelden, Studierende im Teilzeitstudium erstmals im siebten Fachsemester. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Forschungsmodulen

(1) Wahlpflichtmodule enthalten mindestens eine Prüfungsleistung; sie gehen in die Gesamtnote ein.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen; ein weiterer Wechsel kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über einen Modulkatalog von möglichen Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesem Wahlpflichtkatalog ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Aus dem konkreten Angebot von Wahlpflichtmodulen sind Module im vorgesehenen Umfang von 45 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sind Module im Umfang von 40 ECTS aus dem Bereich der technischen Wahlpflichtmodule und im Umfang von 5 ECTS aus dem Bereich der nichttechnischen Wahlpflichtmodule zu wählen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Es können maximal Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten als zusätzliche Leistungen erbracht werden.

(5) Als Forschungsmodulen gelten das Forschungsmodul - Basis im Umfang von 10 ECTS und das Forschungsmodul - Aufbau im Umfang von 20 ECTS. Jedes Modul kann nur einmal ausgewählt werden;

zum Forschungsmodul - Aufbau kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung des Forschungsmodul - Basis bestanden hat. Die Studiengangleitung entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem betreuenden Prüferin oder Prüfer über das Vorliegen eines Vorhabens als Voraussetzung für die Wahl eines Forschungsmoduls; das gilt auch für die Festsetzung der Zuordnungszahlen für das entsprechende Forschungsmodul.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen von Pflichtmodulen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2 oder im Modulkatalog) als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Die Prüfungs- und Studienleistungen von Wahlpflichtmodulen einschließlich der Prüfungsformen von Prüfungsleistungen werden im Katalog der Wahlpflichtmodule festgelegt. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen sowie die Kombinierte Prüfung gemäß § 10 und die Präsentation mit Fachgespräch gemäß Absatz 4.

(2) Studienleistungen werden zum Beispiel in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen und/oder Berichten erbracht. Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die vorgegebene Frist soll vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Die Präsentation mit Fachgespräch ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema unter Einsatz visualisierender Medien. Dem Fachvortrag folgt ein vertiefendes Fachgespräch mit der oder den prüfenden Personen auf Basis der vorhergehenden Präsentation und des vorgegebenen Themas. Der zeitliche Umfang der gesamten Prüfung sowie der Präsentation und des Fachgesprächs werden im Modulkatalog angegeben und berücksichtigen den Gesamtarbeitsumfang des Moduls. Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 AMPO gelten entsprechend.

(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Projektarbeit eines Forschungsmoduls auf Antrag um bis zu 6 Wochen verlängern. Mündliche Darstellungen zu Projektarbeiten eines Forschungsmoduls sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Projektarbeit absolviert werden.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden, als Formen des praktischen Prüfungselementes Praxisaufgabe, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Modellerstellung, Programmierübung, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen. Sofern die Form nicht aus Anlage 2 oder dem

Modulkatalog abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente werden entsprechend der Anlage 2 oder dem Modulkatalog mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4 AMPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in Anlage 2 oder im Modulkatalog .

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15 AMPO.

§ 11 Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen des Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss benennt hierfür zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Absatz 4 AMPO.

(2) Das Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium gewählt und erbracht werden. Abweichend dazu kann in besonders begründeten Fällen eine frühere Wahl durch den Prüfungsausschuss gestattet werden. Die vom Prüfungsausschuss benannten Personen (Absatz 1) legen anhand der gewählten und erbrachten Leistungen die Zuordnungszahlen gemäß § 3 Absatz 4 fest.

(3) Im Rahmen des Mobilitätsmoduls können auch forschungsorientierte Leistungen entsprechend den Voraussetzungen der Forschungsmodule gemäß § 8 Absatz 5 erbracht werden. Dies ist im „Learning Agreement“ zu vereinbaren. Die forschungsorientierten Leistungen werden im erbrachten Umfang für die Feststellung, ob das Studium forschungsorientiert absolviert wurde (§ 2 Absatz 1 Satz 2), berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Zuordnungszahlen für das Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung für den Einzelfall festgelegt.

(2) Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über die Forschungsorientierung der Masterarbeit.

(3) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Bei einer Masterarbeit in deutscher Sprache ist für den Anhang zur Masterarbeit eine „Extended Summary“ in englischer Sprache im Umfang von mindestens 5000 Wörtern zu erstellen. Entsprechend ist bei einer englischsprachigen

Masterarbeit eine „Erweiterte Zusammenfassung“ von mindestens 5000 Wörtern in deutscher Sprache zu verfassen.

(5) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der prüfenden Person, die das Thema ausgegeben hat, abzugeben. Das Prüfungsamt ist über die Abgabe der Masterarbeit zu informieren (Einreichung des Deckblatts der Arbeit).

(6) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel nicht länger als 15 Minuten statt. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrages mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden. Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen, wobei stets gewährleistet sein muss, dass bei regulärem Beginn der Masterarbeit mit dem dritten Fachsemester die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen (Anlage 2 oder Modulkatalog).

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Sofern das Studium forschungsorientiert absolviert wurde, wird dies ebenfalls wie der gewählte Schwerpunkt (Vertiefung) im Zeugnis ausgewiesen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 30. August 2013, Seite 32), zuletzt geändert mit Ordnung vom 06.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 1 vom 31.01.2020, Seite 9) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2023 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in

Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Kaiserslautern, den 26.05.2021

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Der Masterstudiengang kann in drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS-Punkten studiert werden (Vollzeitstudium). Das Studium in Teilzeit ist entsprechend § 4 in sieben Semestern möglich.

Start Wintersemester

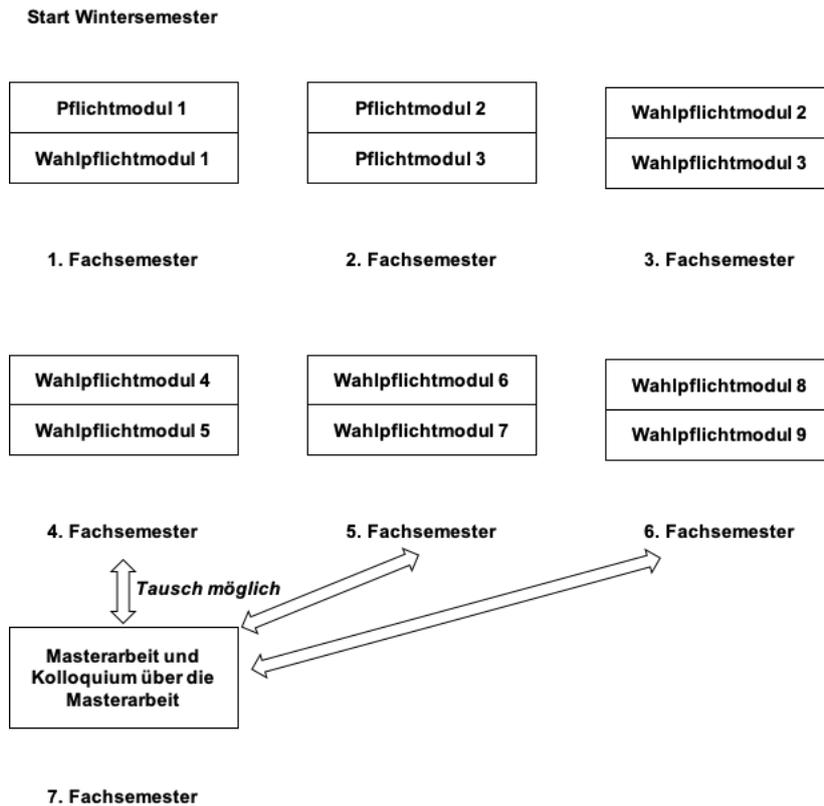
Pflichtmodul 1	Pflichtmodul 2	Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
Wahlpflichtmodul 1	Pflichtmodul 3	
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 6	
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 7	
Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul 8	
Wahlpflichtmodul 5	Wahlpflichtmodul 9	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester

Tab. 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Vollzeitstudium (Start Wintersemester)

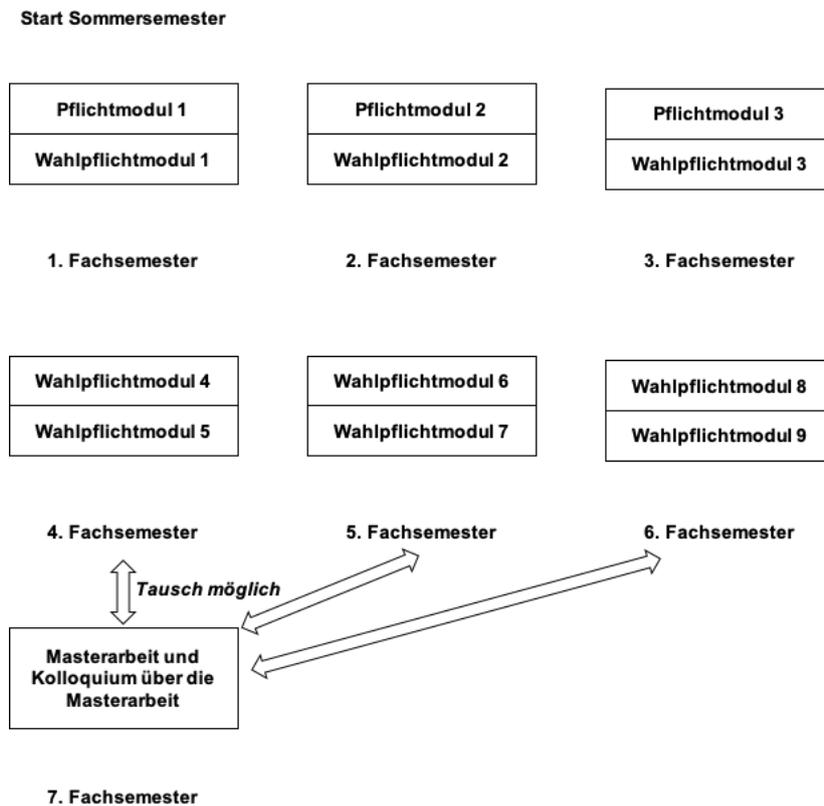
Start Sommersemester

Pflichtmodul 1	Pflichtmodul 3	Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
Pflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 5	
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 6	
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 7	
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 8	
Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul 9	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester

Tab. 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Vollzeitstudium (Start Sommersemester)



Tab. 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan Teilzeitstudium 10 ECTS (Start Wintersemester)



Tab. 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan Teilzeitstudium 10 ECTS (Start Sommersemester)

Anlage 2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS-Punkte	Prüfungsform	Semester		Zuordnung	
			Winter	Sommer	ET	IT
Pflichtmodule	45					
Numerische Methoden	5	PL/KP1	X		-	-
Mehrdimensionale Funktionen der Elektrotechnik	5	PL/K		X	-	-
Theoretische Elektrotechnik	5	PL/K		X	-	-
Masterarbeit mit Kolloquium ⁴⁾	30	PL/MA ¹⁾	X	X	§ 12 Abs. 1	
		PL/KOL ¹⁾				
Technische Wahlpflichtmodule	40					
Technische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS	5	Gemäß Modulkatalog	Gemäß Modulkatalog	Gemäß Modulkatalog	Gemäß Modulkatalog	
Mobilitätsmodul	30	PL ²⁾	X	X	§ 11 Abs. 2	
Forschungsmodul - Basis / Research Module - Basis	10	PL/P	X	X	§ 8 Abs. 5	
Forschungsmodul - Aufbau / Research Module - Enhancement ^{3) und 4)}	20	PL/P	X	X	§ 8 Abs. 5	
Nichttechnische Wahlpflichtmodule	5					
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS	5	Gemäß Modulkatalog	Gemäß Modulkatalog	Gemäß Modulkatalog	-	-

- 1) Es gilt folgende Leistungsaufteilung: Masterarbeit 27 ECTS-Punkte von 30 ECTS-Punkten, Kolloquium 3 ECTS-Punkte von 30 ECTS-Punkten; die Modulnote ermittelt sich gewichtet entsprechend der ECTS-Punkte
- 2) gemäß Learning Agreement
- 3) Voraussetzung: bestandenes 10-ECTS-Forschungsmodul - Basis; für Forschungsmodul sind maximal 30 ECTS wählbar
- 4) Im Forschungsmodul – Aufbau ist der Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Thema Forschungsanträge und Fördermittel“ als zu erbringende Studienleistung enthalten; im Modul Masterarbeit mit Kolloquium gilt dies entsprechend für den Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen „Literatur- und Patentrecherche“ sowie „Zitieren und Plagiate vermeiden“, sofern die Masterarbeit forschungsorientiert erbracht wird.

Legende:

ECTS	ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System
ET	Elektrotechnik
IT	Informationstechnik
PL	Prüfungsleistung
P	Projektarbeit
K	Klausur
KP	Kombinierte Prüfung
MA	Masterarbeit
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit

Tab. 5: Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“). Der Modulname entspricht der Unterrichtssprache.

Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Inhalt:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Kaiserslautern oder eines anderen Studiengangs der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik oder einer inhaltlich verwandten anderen Ingenieurwissenschaft im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der fachlichen Eignung nach § 2 und Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.

(2) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Studiengang nach Absatz 1 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Über die Zulassung unter Auflagen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen.

(3) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudienganges ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 30 ECTS-Punkte betragen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem B2-Niveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) durch ein anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

§ 2 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung werden zur Beurteilung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausschließlich deren fachliche Eignung in Form des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen mit den Kompetenzen aus dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Abschlussnote des Erststudiums herangezogen. Für die Ermittlung des Abdeckungsgrads können nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbene gleichwertige Kompetenzen berücksichtigt werden. Die fachliche Eignung wird durch die Studiengangsleitung festgestellt.

(2) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 6 entschieden, wobei dieser, ausgehend von „0“, mit jeder im gemäß Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenz in einem jeweiligen Lehrgebiet um das Produkt aus „1“ und dem Gewicht der jeweiligen Kompetenz erhöht wird. Das Gewicht der Kompetenzen im Teilbereich „Grundlagen“ hat den Wert „2“ alle anderen den Wert „1“. Dem individuell erzielten Abdeckungsgrad wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 7 zugeordnet.

Im Erststudium erworbene Kompetenzen, unterteilt in drei Teilbereiche unterschiedlicher Lehrgebiete		
Teilbereiche	Lehrgebiete	Kompetenzen
Grundlagen	Grundlagen der Elektrotechnik	Die Studienbewerber*innen kennen und verstehen die Grundbegriffe sowie die grundlegenden Methoden zur Analyse und Berechnung von linearen Netzwerken der Gleich- und Wechselstromtechnik und können diese anwenden.
	Elektrische und magnetische Felder	Die Studienbewerber*innen beherrschen die grundlegenden Begriffe und Darstellungsmethoden der Elektrostatik, des stationären Strömungsfelds, der Magnetostatik sowie der zeitabhängigen Felder.
	Elektrische Messtechnik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Grundlagen der elektrischen Messtechnik und beherrschen den Umgang mit Messgeräten. Sie können Methoden und Verfahren zur Messung von Grundgrößen der Elektrotechnik anwenden.
	Elektronik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Funktionsweise der wichtigsten Bauelemente sowie der Transistorgrundschaltungen und können Schaltungen (auch mit Operationsverstärkern) analysieren und praxisgerecht unter Einbezug der elektromagnetischen Verträglichkeit entwerfen.
	Grundlagen der Softwareentwicklung	Die Studienbewerber*innen haben einen grundlegenden Einblick in die Softwareentwicklung und die Algorithmentheorie und beherrschen den Umgang mit ausgewählten Entwurfsprinzipien (auch objektorientiert).
	Signale und Systeme	Die Studienbewerber*innen verfügen über die wichtigsten Methodenkompetenzen in Analyse und Beschreibung zeitkontinuierlicher und -diskreter Signale und Systeme im Zeit- und Bildbereich (Laplace-/z-Transformation).
Elektrotechnik	Automatisierungstechnik	Die Studienbewerber*innen sind befähigt, technische Prozesse zu strukturieren, deren Funktionalität nach international standardisierten Methoden zu beschreiben und in automatisierungstechnische Systemen zu implementieren.
	Regelungs- und Steuerungstechnik	Die Studienbewerber*innen sind befähigt zur umfassenden Analyse des stationären und transienten Verhaltens von kontinuierlichen und zeitdiskreten Regelkreisen sowie zum Entwurf entsprechender Regler nach Vorgaben der Praxis.
	Elektrische Maschinen	Die Studienbewerber*innen kennen die Grundspezifikationen, den Aufbau, die Wirkungsweise, das Betriebsverhalten sowie die wichtigsten Berechnungsmethoden von Gleichstrom-, Asynchron- und Synchronmaschinen.
	Leistungselektronik	Die Studienbewerber*innen verstehen Aufbau und Funktionsweise der wichtigsten Leistungshalbleiter sowie der wichtigsten Stromrichtergrundschaltungen und beherrschen die Simulationstechnik leistungselektronischer Schaltungen.
	Elektroenergiesysteme	Die Studienbewerber*innen haben grundlegende Kenntnisse in der Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und können insbesondere das elektrische Verhalten mehrphasiger Systeme mit entsprechenden mathematischen Methoden analysieren und die Ergebnisse kritisch beurteilen.
	Hochspannungstechnik	Die Studienbewerber*innen beherrschen die wesentlichen Grundlagen, kennen Prinzipien der Spannungserzeugung und verfügen über Methodenkompetenz in der praktischen Anwendung moderner Prüf-, Mess- u. Diagnoseverfahren.
Informationstechnik	Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	Die Studienbewerber*innen beherrschen die grundlegenden Konzepte der maschinennahen Programmierung von Mikroprozessoren, können einfache Hardware-Abstraktionen implementieren, mit Interrupts und multitasking umgehen und Kommunikation zwischen quasi-parallel verlaufenden Vorgängen programmieren.
	Rechnernetze	Die Studienbewerber*innen kennen die grundlegenden Prinzipien und Eigenschaften von Rechnernetzen, Kommunikationsdiensten und Kommunikationsprotokollen und können diese aufzählen, beschreiben und gegeneinander abgrenzen.
	Kommunikationstechnik und -systeme	Die Studienbewerber*innen sind mit grundlegenden Konzepten, Begriffen, Protokollen, Anwendungen und Verfahren, die in Kommunikationssystemen und -techniken Anwendung finden, vertraut und kennen wesentliche physikalische Eigenschaften und Parameter drahtgebundener, drahtloser sowie optischer Übertragungsmedien.

	Algorithmen	Die Studienbewerber*innen haben einen grundlegenden Einblick in Algorithmen und Datenstrukturen sowie in Graphen und Graphenalgorithmen, wie sie in ingenieurwissenschaftlichen Anwendungen benötigt werden.
	Digitale Systeme	Die Studienbewerber*innen kennen die Unterschiede von kombinatorischer sowie sequentieller Logik und sind befähigt, Entwurfsverfahren und Optimierungsansätze für Schaltnetze und Schaltwerke logisch zu entwerfen.
	Verifizieren und Validieren	Die Studienbewerber*innen beherrschen die Umsetzung von technischen Aufgabenstellungen mit Hilfe von Entwicklungsprozessen auf der Ebene der Simulation.

Tab. 6: Anforderungsliste zur Beurteilung des Abdeckungsgrads

Abdeckungsgrad Kompetenzen	
Abdeckungsgrad	Punktzahl
12 von 24 und höher	12
11 von 24	11
10 von 24	10
9 von 24	9
8 von 24	8
sonst	0

Tab. 7: Punktzahl / Abdeckungsgrad

Abschlussnote Erststudium	
Abschlussnote	Punktzahl
1,0 bis einschließlich 1,8	4
1,9 bis einschließlich 2,1	3
2,0 bis einschließlich 2,4	2
2,5 bis einschließlich 2,7	1
2,8 bis einschließlich 3,0	0
sonst	unzulässig

Tab. 8: Punktzahl / Abschlussnote

(3) Der im Erststudium erzielten Abschlussnote wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 8 zugeordnet.

(4) Die für den Zugang erforderliche fachliche Eignung liegt vor, wenn eine Gesamtpunktzahl (Summe der Punkte für Abdeckungsgrad und Abschlussnote) von mindestens 12 erreicht wurde.

§ 3 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Passbild neueren Datums
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges (tabellarischer Lebenslauf)
3. Beglaubigte Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang
4. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums *
5. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nr. 3 erfolgt

* nicht erforderlich für Studierende/Absolventen der Hochschule Kaiserslautern

(3) Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder es muss eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache zusätzlich zum Originalzeugnis eingereicht werden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber benennen im Zulassungsantrag ihre gewünschten Wahlpflichtmodule für das erste Semester unter Angabe einer Prioritätenreihenfolge.

(5) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Maschinenbau/Mechatronik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 26.05.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 28.04.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19.05.2021 dazu Stellung genommen und der Präsident hat die Fachprüfungsordnung am 25.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Fachrichtungen
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Sprache
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Wahlpflichtmodule, F&E-Module
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 11 Lernportfolio
- § 12 Kombinierte Prüfung
- § 13 Praktikum zur Masterarbeit
- § 14 Anmeldung, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Mobilitätsmodul
- § 16 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 17 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 18 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 – Studienverlaufspläne
- Anlage 2 – Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule
- Anlage 3 – Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik
- Anlage 4 – Double Degree Programm in der Zusammenarbeit mit der University West (UW) in Trollhättan, Schweden

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)

- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

(3) Werden mindestens 30 ECTS in F&E-Modulen entsprechend Anlage 2 erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, ist das Studium forschungsorientiert absolviert worden; die F&E-Module und die Masterarbeit sollen sich inhaltlich aufeinander beziehen. Die Forschungsorientierung wird auf dem Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

(4) Die Universität „University West“ (im folgenden UW) in Trollhättan, Schweden, verleiht den akademischen Grad „Master of Science in Mechanical Engineering“, sofern die Voraussetzungen für den Abschluss an der UW erfüllt wurden. An der UW erbrachte Leistungen werden entsprechend Anlage 4 für diesen Masterstudiengang anerkannt. Studierende der UW erhalten den Abschluss nach dieser Fachprüfungsordnung unter den Voraussetzungen gemäß Anlage 4.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Fachrichtungen

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit im Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot im Vollzeitstudium erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 30 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 2 oder im Modulkatalog verzeichnet.

(4) Das Studium erfolgt in der Fachrichtung „Maschinenbau“ oder „Mechatronik“. Die Fachrichtung ergibt sich aus der erreichten Zuordnungszahl. Jedem Modul sind Zuordnungszahlen für die Fachrichtungen „Maschinenbau“ und „Mechatronik“ zugewiesen, entsprechend Anlage 2. Für die Feststellung der studierten Fachrichtung werden die auf die Fachrichtung bezogenen Zuordnungszahlen der erbrachten Module addiert; die Fachrichtung mit der höchsten Summe der Zuordnungszahlen gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei Gleichstand der ermittelten Summen entscheidet der Prüfungsausschuss; den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Sprache

(1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule finden in deutscher oder englischer Sprache statt, entsprechend der Darstellung im jeweils aktuellen Modulkatalog; der Modulname wird in der jeweiligen Sprache des Moduls angegeben.

(2) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass aus organisatorischen Gründen, die Unterrichtssprache eines Wahlpflichtmoduls, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig geändert wird. Studierenden wird in solchen Fällen eine neue Wahlmöglichkeit angeboten.

(3) Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Module. Studierende können bis zum Anmeldeschluss die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Module entspricht, besteht nicht.

(4) Die Sprache der Module wird im Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik“ in Anlage 3.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

4. drei Professorinnen oder Professoren,
5. ein studentisches Mitglied und
6. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8 Wahlpflichtmodule, F&E-Module

(1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 20 ECTS-Punkte durch Vorlesungsmodule aus dem Modulkatalog zu erbringen sind. Die Wahlpflichtmodule des Modulkatalogs werden vom Fachbereichsrat beschlossen und angeboten; sie sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen für jeweils ein Semester Abweichungen zum Modulkatalog beschließen. Die Prüfungen der Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Moduls „Praktikum zur Masterarbeit“.

(2) In Fällen, in denen spezifische Vorkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme eines Wahlpflichtmoduls erforderlich sind, wird dies im Modulkatalog kenntlich gemacht; die jeweiligen Voraussetzungen sind den Beschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module an. Der Zulassungsbescheid enthält die Wahlpflichtmodule mit dem jeweils für diese gewählten Fachsemester, zu denen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden. Die Wahlpflichtmodule gelten mit der Einschreibung als verbindlich gewählt.

(4) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig nicht angeboten wird. Die Studierenden können unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(5) Jedes Wahlpflichtmodul gemäß Zulassungsbescheid kann auf Antrag innerhalb der Wechselfrist einmal gewechselt werden, wenn in diesem Modul noch keine Prüfung abgelegt wurde und die Durchführbarkeit der Module gewährleistet bleibt. Das neue Wahlpflichtmodul muss dem gewechselten Wahlpflichtmodul im Umfang entsprechen. Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf einmalig durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang innerhalb der Wechselfrist ersetzt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Fehlversuche des gewechselten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die Frist für den Antrag und das Nähere regelt die Studiengangsleitung.

(6) Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Es können maximal Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten als zusätzliche Leistungen erbracht werden.

(7) Als F&E-Module gelten das F&E-Modul Basis im Umfang von 10 ECTS und das F&E-Modul Aufbau im Umfang von 20 ECTS oder 30 ECTS. Zu einem F&E-Modul Aufbau kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung eines F&E-Moduls Basis bestanden hat. Pro Semester kann nur ein F&E-Modul belegt werden; insgesamt sind F&E-Module im Umfang von maximal 40 ECTS wählbar, davon maximal zwei F&E-Module Basis. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Vorliegen eines Vorhabens als Voraussetzung für die Wahl eines F&E-Moduls. Die Zuordnungszahlen gemäß § 3 Absatz 4 werden von der oder dem Prüfenden vorgeschlagen und von der Studiengangsleitung festgelegt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind im Modulkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. In welchem Semester die Masterarbeit angefertigt werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Zur Regelung der Meldefrist gilt, dass Studierende im Vollzeitstudium sich zum Pflichtmodul „Masterarbeit und Kolloquium“ erstmals im dritten Fachsemester anmelden müssen, Studierende im Teilzeitstudium erstmals im siebten Fachsemester. Die Prüfungsleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird. Die Regelungen von § 14 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Die Formen der Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind der Anlage 2 und dem Modulkatalog zu entnehmen. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen sowie das Lernportfolio gemäß § 11 und die kombinierte Prüfung gemäß § 12.

(2) Ausgabe und Abgabe von Studien- und Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Prüfenden geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuende ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die

vorgegebene Frist soll vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hausarbeiten und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Projektarbeit eines F&E-Moduls auf Antrag um bis zu 6 Wochen verlängern. Mündliche Darstellungen zu Projektarbeiten eines F&E-Moduls sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Projektarbeit absolviert werden.

§ 11 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 AMPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 Kombinierte Prüfung

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden, als Formen des praktischen Prüfungselementes Praxisaufgabe, Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Programmierübung, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen. Sofern die Form nicht aus Anlage 2 oder dem Modulkatalog abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente werden entsprechen der Anlage 2 oder dem Modulkatalog mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4 AMPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in Anlage 2 oder im Modulkatalog.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15 AMPO.

§ 13 Praktikum zur Masterarbeit

(1) Studierende können vor Beginn der Masterarbeit ein Praktikum zur Masterarbeit belegen. In diesem Praktikum verbringt der Studierende mindestens 50 Präsenztage (ohne Urlaub oder sonstigen Fehlzeiten) in einem Unternehmen.

(2) Das Praktikum zur Masterarbeit ist eine freiwillige, unbenotete Studienleistung und ist vor Beginn anzumelden. Es kann als zusätzliche Leistung in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Praktikum ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit.

(4) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihres Praktikums eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Absatz 2 AMPO. Die betreuende Lehrkraft bewertet das Praktikum und entscheidet über das Ergebnis.

§ 14 Anmeldung, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

(1) Studierende werden zu den Prüfungen der gemäß § 8 verbindlich gewählten Wahlpflichtmodule in den betreffenden Fachsemester von der Prüfungsverwaltung zur Prüfung erstmals angemeldet. Regelungen zum Rücktritt oder zur Umwahl bleiben unberührt.

(2) Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abgelegt werden; wird diese Frist versäumt, gilt die somit versäumte Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 oder 20 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls gemäß Anlage 2 ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss benennt hierfür zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Dies gilt auch für ein Mobilitätsmodul mit 20 ECTS-Punkten, für das weniger als 20, jedoch mindestens 10 ECTS-Punkte erbracht wurden. In beiden Fällen kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 oder 20 ECTS-Punkten überschritten werden. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Absatz 4 AMPO.

(2) Das Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium gewählt und erbracht werden; sofern dieses nicht bereits im Rahmen des Studiums an der UW erbracht wurde. Abweichend dazu kann in besonders begründeten Fällen eine frühere Wahl durch den Prüfungsausschuss gestattet werden. Die vom Prüfungsausschuss benannten Personen (Absatz 1) legen anhand der gewählten und erbrachten Leistungen die Zuordnungszahlen gemäß § 3 Absatz 4 fest.

(3) Im Rahmen des Mobilitätsmoduls können auch forschungsorientierte Leistungen entsprechend den Voraussetzungen der Forschungsmodule gemäß § 7 Absatz 5 erbracht werden. Dies ist im „Learning Agreement“ zu vereinbaren. Die forschungsorientierten Leistungen werden im erbrachten Umfang für die Feststellung, ob das Studium forschungsorientiert absolviert wurde (§ 2 Absatz 3), berücksichtigt.

§ 16 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Zuordnungszahlen für das Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ wird von der oder dem betreuenden Prüfenden für den Einzelfall vorgeschlagen und von der Studiengangsleitung festgelegt.

(2) Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über die Forschungsorientierung der Masterarbeit.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(4) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der betreuenden Person abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 15 Minuten statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden und muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin angemeldet werden.

§ 17 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 18 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern vom 09.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 06.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44 vom 31. Juli 2018, S. 8) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende, die ihr Studium im Teilzeitstudium absolvieren, können eine entsprechende Verlängerung beim Prüfungsausschuss beantragen. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 26.05.2021

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 2 – Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS	Prüfungsform	Semester		Zuordnung	
			Winter	Sommer	MB	MT
Pflichtmodul	30					
Masterarbeit und Kolloquium ^{1,6} / Master Thesis and colloquium ^{1,6}	30	PL/MA ⁴ PL/KOL ⁴	X	X	§ 16 Abs. 1	
Wahlpflichtmodule/Vorlesungsmodule	60					
Vorlesungsmodule nach Modulkatalog ² / Elective modules according to the module catalog ²	10	PL/gemäß Modulkatalog	X	X	gemäß Modulkatalog	
Weitere Wahlpflichtmodule						
Mobilitätsmodul (Semester) / Mobility semester	30	PL/gemäß Learning Agreement	X	X	§ 15 Abs. 2	
Mobilitätsmodul (Trimester) / Mobility trimester	20	PL/gemäß Learning Agreement	X	X	§ 15 Abs. 2	
F&E-Modul Basis ³ / R&D-module basis ³	10	PL/P	X	X	§ 8 Abs. 7	
F&E-Modul Aufbau ³ / R&D-module enhancement ³	20	PL/P	X	X	§ 8 Abs. 7	
F&E-Modul Aufbau ³ / R&D-module enhancement ³	30	PL/P	X	X	§ 8 Abs. 7	
Ergänzende Vertiefungen / Supplementary studies ⁵	10	PL/gemäß Modulkatalog	X	X		

1) kann auch forschungsorientiert absolviert werden

2) mindestens 20 ECTS-Punkte, siehe § 8 Absatz 1

3) siehe Regelungen zu F&E-Modulen in § 8 Absatz 7

4) Es gilt folgende Leistungsaufteilung: Masterarbeit 24 ECTS-Punkte, Kolloquium 6 ECTS-Punkte; die Modulnote ermittelt sich gewichtet entsprechend der ECTS-Punkte

5) Dieses Modul kann nur einmal im Verlauf des Studiums gewählt werden.

6) Im F&E-Modul Aufbau ist der Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Thema Forschungsanträge und Fördermittel“ als zu erbringende Studienleistung enthalten; im Modul Masterarbeit mit Kolloquium gilt dies entsprechend für den Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen „Literatur- und Patentrecherche“ sowie „Zitieren und Plagiate vermeiden“.

Legende:

(KOL) Kolloquium über die Masterarbeit, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PL) Prüfungsleistung, (MB) Maschinenbau, (MT) Mechatronik, (ECTS) ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System

Tab. 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“). Der Modulname entspricht der Unterrichtssprache.

Anlage 3 – Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium in den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten in Maschinenbau, Mechatronik oder Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefungsrichtung Maschinenbau im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,8 und besser sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Mastermodule erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudienganges ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 30 ECTS-Punkte betragen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(4) Für den Masterstudiengang kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Absatz 2 festgesetzt werden. Die gemäß § 3 Absatz 1 dieser Anlage bestellten Personen sind für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.

(5) Die Eignung für das Master-Studium wird in dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Maschinenbau/Mechatronik, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung) und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der damit verfolgten Ziele nachzuweisen.

(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen für die Zulassung zum Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), TOEIC Listening 400 and Reading 385, TOEIC Speaking 160 and Writing 150, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen und Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Die Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangsleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns sehr gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), TestDaf-4, DSH-2 oder äquivalent in mündlicher Form nach.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter Absatz 6 genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Anlage
- Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Absatz 6 der Anlage
- Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte Anzahl der ECTS-Punkte oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
- Schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Absatz 6 der Anlage
- Anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gemäß § 1 Absatz 7 der Anlage sofern erforderlich
- Lichtbild neueren Datums

(2) Bewerberinnen und Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätsreihenfolge der Wahlpflichtmodule gemäß § 8 an.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai, für das Sommersemester jeweils bis zum 01. Dezember einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus den Bachelor- oder Masterstudiengängen Maschinenbau und Mechatronik, zur Bewertung der Zugangsnachweise.

(2) Die Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

	Bewertungskategorien	Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § 1 Absatz 5	Note des Hochschulabschlusses unter Berücksichtigung des ECTS-Grades	0 – 8 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Absatz 5	Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
	Motivations schreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tab. 5 Punktesystem zur Bewertung der Zugangsnachweise

(3) In dem Bewertungsverfahren können maximal 14 Bewertungspunkte erreicht werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die insgesamt 7 oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zum Masterstudiengang nach § 1 Absatz 1 dieser Anlage.

Anlage 4 – Double Degree Programm in der Zusammenarbeit mit der University West (UW) in Trollhättan, Schweden

In der Kooperation der Hochschule Kaiserslautern mit der „University West“ (im folgenden UW) in Trollhättan, Schweden, wird den Studierenden der Hochschulen die Erlangung akademischer Grade beider Hochschulen ermöglicht. Dies erfolgt nach Maßgabe von § 2 Absatz 4 und folgenden Regelungen:

1. Studierende, die das Studium an der Hochschule Kaiserslautern beginnen, können wie folgt Leistungen an der UW erbringen, um diese für ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern anerkennen zu lassen und den Erhalt des Abschlusses an der UW zu ermöglichen:

- a) Die Studierenden müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Mechanical Engineering (60 oder 120 ECTS) der UW erfüllen. Über das Auswahlverfahren und die Möglichkeit der Teilnahme an dem Austauschprogramm entscheidet ein gemeinsames Komitee, das von den betreffenden Fachbereichen der Hochschulen eingerichtet wird.
- b) Die Leistungen an der UW werden im Rahmen des Mobilitätsmoduls entsprechend § 15 erbracht. Sie werden aus dem mit der UW aktuell vereinbarten Modulkatalog gewählt und entsprechend in einem Learning Agreement vereinbart. Die Zuordnungszahlen der Leistungen werden im vereinbarten Modulkatalog festgelegt. Die Note des Mobilitätsmoduls errechnet sich gemäß § 15.
- c) An der UW erbrachte Leistungen, die über 30 ECTS hinausgehen, können als zusätzlich erbrachte Leistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.
- d) Die Masterarbeit wird vollständig in englischer Sprache und grundsätzlich entsprechend den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung erstellt, wobei eine der zwei erforderlichen Bewertungen durch eine prüfende Person der UW erfolgt. Die Festlegung der Zuordnungszahl und einer Forschungsorientierung wird nach den Regelungen dieser FPO vorgenommen. Das Kolloquium über die Masterarbeit wird mit entsprechender Beteiligung der prüfenden Person der UW durchgeführt.
- e) Eine Umrechnung der Noten wird gemäß der Tabelle unter Punkt 3 dieser Anlage vorgenommen.

2. Studierende der UW erhalten den Abschluss im Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik entsprechend dieser Fachprüfungsordnung unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Neben den Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern ist die Einschreibung in den an der UW angebotenen Masterstudiengang Mechanical Engineering mit dem Umfang 120 ECTS-Punkte erforderlich. Über das Auswahlverfahren und die Möglichkeit der Teilnahme an dem Austauschprogramm entscheidet ein gemeinsames Komitee, das von den betreffenden Fachbereichen der Hochschulen eingerichtet wird.
- b) Auf einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird verzichtet.
- c) Die Studierenden erbringen Leistungen im Umfang von 30 ECTS an der Hochschule Kaiserslautern. Die Wahl der Module erfolgt entsprechend der Regelungen an der UW.
- d) Leistungen im Umfang von 30 ECTS, die die Studierenden an der UW erbringen, werden für den Abschluss im Rahmen des Mobilitätsmoduls entsprechend § 15 erbracht und damit für die Berechnung der Gesamtnote eingebracht.
- e) Die Masterarbeit wird vollständig in englischer Sprache abgefasst. Eine der zwei erforderlichen Bewertungen erfolgt durch eine prüfende Person der Hochschule Kaiserslautern. Die Festlegung der Zuordnungszahl und einer Forschungsorientierung erfolgt nach den Regelungen dieser FPO, ansonsten gelten insbesondere für die Zulassung zur Masterarbeit und die Wiederholungsmöglichkeiten die entsprechenden Regelungen an der UW. Das Kolloquium über die Masterarbeit erfolgt mit entsprechender Beteiligung der prüfenden Person der HS.
- f) Eine Umrechnung der Noten wird gemäß der Tabelle unter Punkt 3 dieser Anlage vorgenommen.

3. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Marks at University West	Marks at Hochschule Kaiserslautern	Description
	1.0	Passed
	1.3	
	1.7	
	2.0	
	2.3	
	2.7	
	3.0	
	3.3	
	3.7	

	4.0	
	5.0	Not passed

4. Sofern es in dieser Anlage nicht in anderer Weise geregelt ist, gelten für die Einschreibung und die Erbringung von Leistungen jeweils die rechtlichen Regelungen der Hochschule, an der dies

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang International Business Administration
der Hochschule Kaiserslautern vom 25.05.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 24.03.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration vom 13. November 2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19. Mai 2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53/2019 vom 29. November 2019, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn die ersten beiden Prüfungsleistungen im Fach Englisch nachgewiesen werden“ durch die Wörter „wer mindestens 60 ECTS-Punkte und die Prüfungsleistungen in den Modulen „Sprachen Grundlagen“ sowie „Sprachen Fortgeschritten“ nachgewiesen hat“ ersetzt.
2. Nach § 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für das Praxisprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte und die Prüfungsleistungen in den Modulen „Sprachen Grundlagen“ sowie „Sprachen Fortgeschritten“ nachgewiesen hat.“
3. Dem § 10 Absatz 1 Satz 3 wird ein Punkt angefügt.
4. Dem § 11 Absatz 4 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 1 Nr. 2 wird ein Punkt angefügt.
 - b. Absatz 4 wird gestrichen.
6. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Als Täuschungsfall kann auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 9 Absatz 3 dieser Fachprüfungsordnung gelten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab Sommersemester 2021. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss für das Sommersemester 2021 Ausnahmen von den Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und 2 genehmigen.

Kaiserslautern, den 25.05.2021

Prof. Dr. Piazzolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management,
International Management and Finance, Mittelstandsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.05.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 24.03.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19. Mai 2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle der Anlage 1a wird die Zeile mit der Bezeichnung „Financial and Managerial Accounting“ in dem Abschnitt „Modulgruppe: Ergänzungsmodule (2)“ gestrichen und in den Abschnitt „Modulgruppe: Kernmodule (1)“ unter der Zeile mit der Bezeichnung „Quantitative Methods in Finance“ eingefügt.
2. Anlage 1b wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fußnote zu **** wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
„Zwei von fünf Modulen müssen ausgewählt werden.“
 - b. In der Fußnote zu **** wird der erste englischsprachige Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Two out of five modules must be selected.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2021.

Zweibrücken, den 25.05.2020

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur siebten Änderung der Ordnung für die Prüfung
in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management,
Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.05.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 24.03.2021 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 11. Juni 2013 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19. Mai 2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderung**

§ 10 Absatz 4 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 11. Juni 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 1. Juli 2013, S. 52), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31. Juli 2019, S. 3), wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab Sommersemester 2021.

Kaiserslautern, den 25.05.2021

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern